

STATUTEN

des internationalen Vereines

Infoterm - Internationales Informationszentrum für Terminologie

Präambel

Die wachsende globale Informations- und Kommunikationsgesellschaft bedarf der organisierten Unterstützung durch terminologische Informationen, Methoden und Werkzeuge.

Hochwertigen Terminologien und Terminologiesystemen kommt eine Schlüsselrolle in Fachkommunikation, Fachunterricht, Forschung und Entwicklung, Information und Dokumentation, sowie Wissens- und Technologietransfer zu.

Die internationale Zusammenarbeit bei Erarbeitung, Verarbeitung und Austausch von Terminologien fördert den Wissenstransfer und damit den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker.

Angesichts der beschleunigten Zunahme des Fachwissens, begleitet von einer raschen Entwicklung elektronischer Hilfsmittel zum Speichern, Verteilen und Wiedergewinnen von Informationen in elektronischer Form wird die systematische und koordinierte Integration terminologischer Methoden sowie verlässlicher terminologischer Daten in Informations- und Wissenssysteme zu einer unabdingbaren Notwendigkeit.

Die Tätigkeit des Internationalen Informationszentrums für Terminologie (Infoterm) als eigenständige und unabhängige internationale wissenschaftliche Einrichtung ist daher von zentralem öffentlichem Interesse weltweit.

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen 'Internationales Informationszentrum für Terminologie' abgekürzt 'Infoterm'. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Sein Ziel ist die Förderung von INFORMATION über TERMINologische Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen und Fachorganisationen.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll in Übereinstimmung mit der generellen Aufgabe Infoterms, Fachinformation und -kommunikation durch die Förderung terminologischer Aktivitäten und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verbessern, insbesondere durch die in Punkt 3.1 und Punkt 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- (1) das Sammeln von Informationen über terminologische Daten, Publikationen und Aktivitäten und deren Aufbereitung und Verfügbarmachung in konventioneller und elektronischer Form (als Funktion eines internationalen Clearinghouses und Nachweiszentrums auf dem Gebiet der Terminologie),
- (2) die Aufbereitung und Vermittlung von terminologischen Informationen und damit zusammenhängenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Informationen,
- (3) die Herausgabe von Publikationen,
- (4) die Einrichtung und Erhaltung von terminologischen Dokumentationen und Archiven,
- (5) die Förderung, Koordinierung und Durchführung terminologischer Aktivitäten in allen Fachgebieten,
- (6) die Förderung und Koordinierung der Terminologiearbeit mit dem Ziel, den Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen,
- (7) die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Bezug auf Terminologiearbeit sowie Terminologie-Unterricht und -Ausbildung,
- (8) die Beratung von terminologisch aktiven Institutionen und Gremien im öffentlichen Interesse,
- (9) die methodische Integration von Terminologie und Terminologiesystemen in Informationsmanagement- und Qualitätsmanagementsysteme,
- (10) die Organisation und Koordination von Projekten auf dem Gebiet der Terminologie,
- (11) die Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.

- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (1) Beitrittszahlungen und jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - (2) Kostenersätze aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 - (3) Kostenersätze aus Publikationen,
 - (4) Kostenersätze aus Veranstaltungen,
 - (5) Kostenersätze aus sonstigen Vereinsaktivitäten,
 - (6) Spenden, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand.
- 3.3 Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, ohne die die obengenannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke vermeidbar wäre. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereines dienen. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Arten der Infoterm-Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines (nachstehend 'Infoterm-Mitglieder' genannt) gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- 4.1 Ordentliche Infoterm-Mitglieder sind natürliche Personen.
- 4.2 Außerordentliche Infoterm-Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten ausgestattete Körperschaften. Sie bestehen aus internationalen, regionalen oder nationalen terminologiebezogenen Institutionen, Organisationen oder Netzwerken, sowie öffentlichen oder halböffentlichen oder anderen nicht auf Gewinn gerichteten Fachinstitutionen, die die Vereinstätigkeit durch vertraglich vereinbarte Leistungen und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks unterstützen.

5 Erwerb der Infoterm-Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Infoterm-Mitglied nach Artikel 4 erfolgt auf Einladung durch den Vorstand gemäß Punkt 8.2.6.
- 5.2 Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Infoterm-Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

6 Beendigung der Infoterm-Mitgliedschaft

- 6.1 Die Infoterm-Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, der durch den Vorstand auszusprechen ist.
- 6.2 Der Austritt von ordentlichen Infoterm-Mitgliedern kann immer nur mit jeweils 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss der Geschäftsstelle des Vereines mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst mit dem nächsten Austrittstermin - mit dem 31. Dezember des Folgejahres - rechtswirksam.
- 6.3 Die Beendigung der Infoterm-Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder erfolgt mit Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

7 Rechte und Pflichten der Infoterm-Mitglieder

Zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder gehört:

- 7.1 Alle Infoterm-Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines (z.B. Bibliothek, Dokumentation, Datenbanken) zu benutzen.
- 7.2 Den ordentlichen Infoterm-Mitgliedern steht das Sitz- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu; den Vertretern der außerordentlichen Infoterm-Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen Infoterm-Mitgliedern.
- 7.3 Alle Infoterm-Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die außerordentlichen Infoterm-Mitglieder sind zur Erfüllung ihres mit dem Vorstand einzelvertraglich vereinbarten Beitrags verpflichtet.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorganes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Infoterm-Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

8.1 Generalversammlung

8.1.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie besteht aus den ordentlichen Infoterm-Mitgliedern und den außerordentlichen Infoterm-Mitgliedern, die durch eine/n Delegierte/n repräsentiert werden.

8.1.2 Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist mindestens jedes dritte Jahr abzuhalten; sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem/einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geleitet.

8.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Infoterm-Mitglieder anwesend ist; dieses Erfordernis kann entfallen, wenn die Ladung den Infoterm-Mitgliedern mindestens drei Monate vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zugestellt und auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

8.1.4 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Bestellung und Entlastung der RechnungsprüferInnen,
- der Beschluss über den Rechnungsabschluss sowie über den Budgetvoranschlag, den
- Tätigkeitsbericht und den Bericht der RechnungsprüferInnen,
- der Beschluss über die Auflösung des Vereines.

8.1.5 Die Beschlüsse bedürfen, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8.1.6 Ist ein ordentliches Infoterm-Mitglied oder ein/e gemäß Punkt 7.2 Delegierte/r eines außerordentlichen Infoterm-Mitglieds an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert, so kann es seine Stimme schriftlich an ein anderes Infoterm-Mitglied mit Sitz und Stimme übertragen, wobei ein Infoterm-Mitglied nicht mehr als zwei übertragene Stimmen auf sich vereinen darf.

8.1.7 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Alle Beschlüsse der aoGV müssen von der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden.

8.2 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

8.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und wird für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2.2 Nach jeder Generalversammlung wählt der Vorstand in einer unmittelbar danach stattfindenden Vorstandssitzung den/die Infoterm-Präsidenten/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen aus seiner Mitte; diese Vorstandssitzung wird vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Vertretung Infoterns nach außen obliegt dem/der Präsidenten/Präsidentin, in seiner/ihrer Verhinderung einem/einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen oder dem/der DirektorIn.

8.2.3 Der Vorstand tritt zumindest einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des/der Präsidenten/Präsidentin zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.

8.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.2.5 Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung verhindert, so kann es seine Stimme schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, wobei ein Vorstandsmitglied nicht mehr als eine übertragene Stimme auf sich vereinen darf.

8.2.6 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Aufnahme neuer Mitglieder durch Einladung,
- die Einberufung der Generalversammlungen,
- die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
- das Erstellen von Budgetvoranschlag und Rechnungsabschluss,
- die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- der Abschluss von Verträgen mit außerordentlichen Mitgliedern,
- die Bestellung des/der Direktors/Direktorin,
- die Zustimmung zu den Zielsetzungen und zur Geschäftsordnung der Infoterm-Beiräte sowie die Ernennung von Beiratsmitgliedern.

8.3 Schiedsgericht

In allen aus der Infoterm-Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht endgültig. Jeder Streitteil entsendet ein Mitglied, die beiden haben ein drittes Mitglied als Obmann zu wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8.4 Infoterm-Beiräte

8.4.1 Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte für eine bestimmte Zeit zur Lösung spezifischer Fragen oder auf unbegrenzte Zeit für generelle Angelegenheiten berufen.

8.4.2 Der Beirat kann weitere Experten (die nicht unbedingt Infoterm-Mitglieder sein oder vertreten müssen) hinzuziehen. Die Beiräte haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

9 RechnungsprüferInnen

Die Generalversammlung bestellt RechnungsprüferInnen auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung alljährlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören.

10 Geschäftsstelle

10.1 Die Geschäfte des Vereines werden von einer Geschäftsstelle auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands besorgt.

10.2 Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der DirektorIn von Infoterm und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern.

11 DirektorIn

11.1 Der/Die DirektorIn leitet die Geschäftsstelle und wird vom Vorstand in der Regel auf drei Jahre bestellt, nach deren Ablauf die Bestellung jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden kann.

11.2 Der/Die Direktor/In ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Beschlüssen und den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Nur er/sie darf Schecks, Verträge und andere Rechtsdokumente über Angelegenheiten des täglichen Geschäftsablaufes unterzeichnen. Er/Sie hat die Organe des Vereines in verwaltungstechnischer Hinsicht zu unterstützen.

Weiters obliegt dem/der DirektorIn:

- die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses, zur Vorlage an den Vorstand,
- die Vorbereitung des Budgetvoranschlages, zur Vorlage an den Vorstand,
- die Vorbereitung des Arbeitsprogrammes und des Tätigkeitsberichtes, zur Vorlage an den Vorstand,
- die Abwicklung der finanziellen Transaktionen in Abstimmung mit dem Vorstand, die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

12 Änderung der Statuten

Die Änderung dieser Statuten kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen, in deren Ladung dieser Tagesordnungspunkt angeführt ist, bei der mindestens 2/3 der ordentlichen Infoterm-Mitglieder und die gemäß Punkt 7.2 Delegierten von außerordentlichen Infoterm-Mitgliedern anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind und der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Infoterm-Mitglieder gefaßt wird.

13 Auflösung des Vereines

13.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

13.2 Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

13.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen, jedenfalls der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.

13.4 Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Es ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.